

Bundesbeschluss
über
die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes
(Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41^{ter} BV
und Ermässigung der Wehrsteuer)

(Vom 27. September 1963)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 14, Artikel 118 und 121, Absatz 1,
der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1962¹⁾,

beschliesst:

I

Artikel 41^{ter}, Absatz 1 der Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 41^{ter}, Abs. 1

¹ Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1974 ausser den ihm nach Artikel 41^{bis} zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer, eine Wehrsteuer und eine Biersteuer erheben.

II

Artikel 8, Absatz 3 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird mit Wirkung ab 1. Januar 1965 wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 8, Abs. 3

³ Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für nach dem 31. Dezember 1964 beginnende Steuerjahre wie folgt geändert:

a. (unverändert);

¹⁾ BBl 1962, I, 997.

b. für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

1. der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2000 Franken; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person, mit Ausnahme der Ehefrau, beträgt 1000 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden;

2. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 7 699 Franken Einkommen	0 Franken;
für 7 700 Franken Einkommen	17 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1 Franken mehr;
für 17 000 Franken Einkommen	110 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3 Franken mehr;
für 28 000 Franken Einkommen	440 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6 Franken mehr;
für 44 500 Franken Einkommen	1 430 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8 Franken mehr;
für 66 500 Franken Einkommen	3 190 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10 Franken mehr;
für 94 000 Franken Einkommen	5 940 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12 Franken mehr;
für 133 500 Franken Einkommen	10 680 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8 Franken mehr;

c. (*unverändert*);

d. (*unverändert*);

e. die nach den Buchstaben *b*, *c* und *d* geschuldeten Wehrsteuern werden um 10 Prozent ermässigt.

III

Artikel 8, Absatz 3 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird mit Wirkung für die Steuerjahre 1963 und 1964 wie folgt ergänzt:

Art. 8, Abs. 3

e. die nach den Buchstaben *b*, *c* und *d* für die Jahre 1963 und 1964 geschuldeten Wehrsteuern werden um 10 Prozent ermässigt. Jahressteuern nach Buchstabe *b*, die weniger als 15 Franken betragen, werden nicht erhoben. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; er bestimmt die Voraussetzungen, unter denen zuviel entrichtete Steuerbeträge zurückerstattet werden.

IV

¹ Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten am 1. Januar 1965 in Kraft.

² Die in Ziffer III genannte Bestimmung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

³ Im übrigen bleibt die bisherige Fassung von Artikel 8, Absatz 3 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung weiterhin anwendbar für die Wehrsteuern der Jahre 1959 bis 1964.

V

¹ Dieser Beschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 27. September 1963.

Der Präsident: **F. Fauquex**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 27. September 1963.

Der Präsident: **André Guinand**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**



Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes (Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41ter BV und Ermässigung der Wehrsteuer) (Vom 27. September 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1963
Date	
Data	
Seite	817-819
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 268

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.